

ZG_OBERGERICHT BS 2025 15 vom 25. August 2025

ZG Obergericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_15

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 15 du 25 août 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 15 del 25 agosto 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die unbestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sach- verhaltensfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Art. 319 Abs. 1 lit. a, b und c StPO). Bei der Entscheidung über die Einstellung eines Verfah- rens ist der Grundsatz "in dubio pro duriore" zu beachten. Das Verfahren darf grundsätzlich nur bei offensichtlicher Straflosigkeit oder offensichtlichem Fehlen der Prozessvoraussetzun- gen eingestellt werden. Kommt hingegen eine Erledigung durch Strafbefehl nicht in Betracht, ist Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Frei- spruch. Halten sich Freispruch und Verurteilung in etwa die Waage, ist in der Regel, insbe- sondere bei schwereren Delikten, Anklage zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 6B_1016/2022 vom 24. Februar 2023 E. 4.1 m.H.). Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände anzu- wenden. Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat mithin nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, son- dern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Jedoch sind Sachverhaltensfeststel- lungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" auch bei Einstellungen

Seite 5/14 zulässig, soweit gewisse Tatsachen "klar" bzw. "zweifelsfrei" feststehen, so dass im Fall ei- ner Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Den kantonalen Instanzen steht bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen ein gewisser Ermessensspielraum zu (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1195/2019 vom 28. April

2020 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung 2A 2023 96 im Wesentlichen wie folgt:

E. 3.1

Das Untersuchungsergebnis zeige, dass der erste Beistand von J._____, Rechtsanwalt K._____, am 16. November 2015 das Formular bzw. den Auftrag C._____ P._____ unterzeichnet habe. Zuständiger Kundenberater sei M._____ gewesen. Mit der treuhänderischen bzw. buchhalterischen Betreuung des Vermögens sei die Treuhandgesellschaft U._____ AG mit V._____ als zuständigem Sachbearbeiter beauftragt gewesen. In der Folge habe sich jahrelang nichts geändert. Per 1. Januar 2020 sei Rechtsanwalt L._____ neuer Beistand geworden und habe den Vertrag C._____ P._____ beibehalten.

E. 3.2

Anfang März 2021 habe die KESB F._____ I._____ als neuen Beistand eingesetzt. Vom ursprünglichen "Verwaltungsteam" K._____, M._____ und V._____ seien die zwei Letzteren noch tätig gewesen. I._____ habe mithin die Vermögensverwaltung wie gehabt weiterlaufen lassen und seine Aufgabe eher in Kontrolle und Freigabe durch Doppel- unterschrift gesehen. Er sei davon ausgegangen, nicht direkt für die Vermögensverwaltung zuständig zu sein. Zudem habe er J._____ nicht gekannt und habe auch von niemandem eine Kopie des C._____ P._____ -Formulars bekommen. Im September 2021 habe M._____ die C._____ verlassen. Interimsmässig habe sein Vorgesetzter S._____ das Mandat übernommen. Per 1. Oktober 2021 sei der Beschuldigte Nachfolger von M._____ geworden. Den Lead des Teams habe nach wie vor S._____ innegehabt. Nach dem Tod von J._____ habe das Erbschaftsamt am 29. Dezember 2021 ihren letzten Beistand I._____ als Erbschaftsverwalter eingesetzt.

E. 3.3

Am 7. Januar 2022 habe sich S._____ telefonisch bei I._____ gemeldet, da die Vermögensverwaltung des Nachlasses habe geregelt werden müssen. I._____ habe den alten Vertrag C._____ P._____ nicht gekannt und habe mehr oder weniger ausgeführt, er wolle die gleiche Anlagestrategie beibehalten wie während der Beistandschaft. Da er der Auffassung gewesen sei, die C._____ sei seit jeher für die Anlageentscheide bzw. die Vermögensverwaltung zuständig und sich nicht bewusst gewesen sei, dass bis dato der Beistand diese hätte vornehmen können, sei – so die Staatsanwaltschaft – davon auszugehen, dass S._____ und I._____ an diesem Gespräch allenfalls etwas aneinander vorbeigeredet hätten, aber zum Schluss gekommen seien, die C._____ solle die Verwaltung übernehmen. S._____ sei I._____ mit den Gebühren entgegengekommen und habe in der Folge den Beschuldigten beauftragt, das Notwendige in die Wege zu leiten. Der Beschuldigte habe daraufhin den Vertrag bzw. Auftrag C._____ Q._____ an I._____ gesendet, welcher ihn durchgesehen und festgestellt habe, dass das Anlageziel mit "moderat" eingestuft worden sei. Er habe den Vertrag am 13. Januar 2022 unterzeichnet und

Seite 6/14 zurückgesandt, worauf die C._____ die Vertragsdokumente unter Angabe des Beschuldigten als Kontaktperson an I._____ gesandt habe. Bereits am 18. Januar 2022

habe der zuständige Portfoliomanager, T. _____, mit der Umsetzung des neuen Vermögensverwaltungsmandates begonnen bzw. habe er das Portfolio nach den C. _____-Richtlinien "W. _____" diversifiziert. Er sei hiernach verpflichtet gewesen, das Portfolio aktiv zu verwalten, wobei er sich an der im Auftrag definierten Strategie "Rendite" und der Risikotoleranz "moderat" orientiert habe.

E. 3.4

Der interne Wirtschaftsprüfer der Staatsanwaltschaft sei im Bericht vom 25. Juli 2024 zum Schluss gekommen, dass keine Gebührenschienderei bzw. kein "Churning" [übermässige, unnötige Umschichtung eines Kundenportfolios zwecks Erzielung von Provisionen] seitens der C. _____ bzw. eines ihrer Exponenten vorgelegen habe. Die Gebühren für den Bera- tungsvertrag hätten sich als angemessen erwiesen. Beiden Mandaten (P. _____ und Q. _____) würde eine Pauschalgebühr zugrunde liegen. Die Anzahl der Transaktionen habe keinen Einfluss auf die Einnahmen der C. _____ gehabt. Bei der Gebühr von 0.9 % habe es sich um eine Sonderkondition gehandelt. Indirekte Gebühren habe der Wirtschafts- prüfer nicht eruieren können, wobei solche durch den Vertrag abgedeckt gewesen wären.

E. 3.5

Der interne Wirtschaftsprüfer sei sodann beauftragt worden, die Vermögensausweise der C. _____ betreffend die Jahre 2015 bis 2023 zu vergleichen, zu analysieren und zu beurteilen, ob die Bewirtschaftung des Portfolios ab dem 1. Januar 2022 dem Erhalt des Nachlasses im Sinne von Art. 554 ZGB entsprochen habe. Sodann sei ihm der Auftrag erteilt wor- den, den ungefähren Schaden zu kalkulieren bzw. den Wert des Portfolios per 31. Dezember 2022 und 31. März 2023 hypothetisch zu berechnen, wenn kein Strategiewechsel vorge- nommen worden wäre. Der Wirtschaftsprüfer sei im Wesentlichen zum Schluss gekommen, dass während der Laufzeit des C. _____ P. _____ Beratervertrages die Bewirtschaf- tung der Portfolios dem Erhalt des Nachlasses im Sinne von Art. 554 ZGB entsprochen habe. Das Interesse sei gewesen, in Anlagen langfristig zu investieren, statt auf Kursschwankun- gen mit Verkäufen zu reagieren. Ob unter dem C. _____ Q. _____ Vertrag ebenfalls das Ziel des Erhalts des Nachlasses erfüllt worden sei, sei teilweise fraglich. Es seien riskan- tere Anlagen gewählt worden, womit ein erhöhtes Konfliktpotential mit dem Ziel des Werter- halts des Nachlasses ersichtlich sei. Jedoch hätten auch nach Abschluss und Einführung des Vermögensverwaltungsvertrages die Aktien und Obligationen den grössten Anteil am Ge- samtportfolio ausgemacht. Die Investitionen in "Hedge Funds & Private Markets" hätten per 31. Dezember 2022 und 31. März 2023 einen Anteil von 4 % im Verhältnis zum Gesamtport- folio erreicht. Nach den Berechnungen des Wirtschaftsprüfers wäre der Wert des Portfolios im Laufe des Jahres 2022 auch ohne Änderung von C. _____ P. _____ auf C. _____ Q. _____ gesunken. Des Weiteren ergebe sich per Ende 2022 eine Differenz in Höhe von CHF 189'822.00 zwischen effektivem und hypothetischem Portfoliowert, ent- sprechend einem Verlust in Höhe von rund 5,5 %. Per 31. März 2023 betrage die Differenz CHF 367'104.00, was einem Verlust von 10,1 % entspreche. Dies sei bei einem Wertschrif- tenportfolio nicht ungewöhnlich hoch.

E. 3.6

Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung sei schon deshalb einzustellen, da es bereits an einer Geschäftsführerstellung fehle. Der Be-

schuldigte habe keine Kompetenzen gehabt, was die effektive Verwaltung des Portfolios angehe. Ebenso wenig habe er den Wechsel von C. _____ P. _____ auf C. _____ Seite 7/14 Q. _____ initiiert oder zu verantworten. Dieser Wechsel sei von S. _____ veranlasst worden. Die Umsetzung bzw. den Verkauf der Titel habe dann aber wiederum der zuständige Portfoliomanager T. _____ vorgenommen, dies nach Vorgaben seiner Vorgesetzten. Sie alle hätten aber aufgrund eines durch I. _____ am 13. Januar 2022 unterzeichneten Formulars bzw. Auftrags gehandelt und zwar auftragskonform. Geschäftliche Fürsorge- bzw. Treuepflichten seien durch die C. _____ bzw. deren Exponenten keine verletzt worden.

E. 3.10

der Einstellungsverfügung: "Der interne Wirtschaftsprüfer konnte jedoch keine solchen indirekten Gebühren eruieren."). Der Wirtschaftsprüfer führte im Bericht vom 25. Juli 2024 vielmehr aus, dass die C. _____ nicht nur die Rolle als Vermögensverwalter eingenommen habe, sondern bei diversen Anlageinstrumenten als Emittent aufgetreten sei. In dieser Rolle hätte die C. _____ indirekte Gebühren als Gegenleistung für u.a. Management, Beratungs-, Administrations-, Makler-, Strukturierungsdienstleistungen erhalten können. Indirekte Anlageinstrumente, wie Fonds, strukturierte Produkte, Derivate und kombinierte Anlageinstrumente würden solche indirekten Gebühren erheben. Während den Ermittlungsarbeiten habe er [der Wirtschaftsprüfer] nicht eruieren können, ob die C. _____ von solchen indirekten Gebühren profitiert habe. Jedoch hätten die C. _____ und I. _____ im unterzeichneten "C. _____ Q. _____" Vertrag unter '15. Entschädigung' vereinbart, dass indirekte Gebühren anfallen könnten (Vi act. 11/10 f.). Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerdeschrift schliesslich auf weitere versteckte Transaktionsgebühren hin, welche die Staatsanwaltschaft nicht weiter abgeklärt hat (vgl. act. 1 Rz 31). Die Umschichtung des Portfolios führte zudem gemäss Berechnung des Beschwerdeführers zu einem Schaden von rund CHF 572'000.00, hervorgerufen durch den Wechsel von C. _____ P. _____ zu C. _____ Q. _____ (Vi act. 20/150). Gemäss der Berechnung des internen Wirt-

Seite 12/14 schaftsprüfers der Staatsanwaltschaft wäre der Wert des Portfolios im Laufe des Jahres 2020 auch ohne Änderung von C. _____ P. _____ auf C. _____ Q. _____ gesunken, laut tabellarischer Auflistung aber nicht so stark wie mit dem Wechsel. Per Ende 2022 sei eine Differenz von rund CHF 190'000.00 zwischen effektivem und hypothetischem Portfoliowert (Verlust von 5,5 %) und per 31. März 2023 von rund CHF 367'000.00 (Verlust von 10,1 %) entstanden (Vi act. 11/14 f.).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (act. 1 S. 25 ff.). Die Staatsanwaltschaft habe seine Eingaben vom 24. Mai 2023 (konkrete Umstände des Wechsels von einem Anlageberatungsmandat des Typs C. _____ P. _____ zu einem Anlageberatungsmandat des Typs C. _____ Q. _____), vom 26. September 2023 (unrichtig erstellte Kundenprofile seitens der C. _____) und vom 26. April 2024 (transaktions- und umsatzabhängige Gebühren seitens der C. _____) offensichtlich nie ernsthaft zur Kenntnis genommen und sich nicht mit ihnen auseinandergesetzt. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Staatsanwaltschaft hat den internen Wirtschaftsprüfer insbesondere beauftragt, eine Kalkulation des ungefähren Schadens bzw. eine hypothetische Berechnung des Wertes des Portfolios vorzunehmen, wenn kein Wechsel von

C._____ P._____ auf C._____ Q._____ vorgenommen worden wäre. Sodann hat sie sich ausführlich mit den von der C._____ erhobenen Gebühren befasst und begründet, wes- halb ihres Erachtens kein "Churning" seitens der C._____ vorliege. Zwar wurden die nach Auffassung des Beschwerdeführers unrichtig erstellten Kundenprofile in der angefoch- tenen Verfügung nicht thematisiert, dies offensichtlich jedoch deshalb, da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten ohnehin kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen werden kann. Die Begründung in der Einstellungsverfügung war entsprechend so abgefasst, dass sich der Beschwerdeführer über die Tragweite des Entscheids Rechen- schaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die Beschwerdeabteilung weiterziehen konnte (BGE 143 III 65 E. 5.2). Dies zeigt sich auch darin, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft ausführlich auseinandersetzte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt somit nicht vor.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht darüber hinaus im Wesentlichen Folgendes geltend:

E. 5.1

Der letzte Beistand von J._____ sei I._____ gewesen, welcher einzig für die Vermö- gensverwaltung zuständig und verantwortlich gewesen sei. Ein "Verwaltungsteam", wie von der Staatsanwaltschaft ausgeführt, habe nicht bestanden. Das Bargeld-, Edelmetall- und Wertschriftenvermögen sei in den letzten Lebensjahren im Rahmen eines vom ersten Bei- stand K._____ eingerichteten C._____ P._____ -Mandates bei der C._____ in H._____ verwahrt worden. Bei diesem Mandat würden Anlageentscheide stets vom Kun- den gefällt und seien nicht der Bank delegiert. Per 1. Oktober 2021 sei der Beschuldigte zu- ständiger Kundenberater für die Kundenbeziehung der verbeiständeten Mutter des Be- schwerdeführers gewesen. Zuvor habe sein Teamleiter, S._____, das Mandat für eine gewisse Zeit interimistisch geführt. Nach dem Tod von J._____ am tt.mm. 2021 sei die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit diejenige von I._____ als Beistand zufolge von Art. 399 Abs. 1 ZGB von Gesetzes wegen erloschen. Über den Tod der Mutter des Beschwerdeführers habe I._____ die C._____ spätes- tens mit E-Mail vom 1. November 2021 orientiert. Der C._____ sei damit bekannt gewe-

Seite 8/14 sen, dass I._____ von nun an von Gesetzes wegen nichts mehr mit dem Nachlassver- mögen zu tun gehabt habe. Am 30. Dezember 2021 habe I._____ schliesslich die C._____ darüber informiert, dass er durch das Erbschaftsamt O._____ als Erb- schaftsverwalter nach Art. 554 ZGB eingesetzt worden sei. Damit sei der C._____ am 7. Januar 2022, als sie mit I._____ in Kontakt getreten sei, bekannt gewesen, dass dieser als Erbschaftsverwalter die von ihm zu verwaltende Erbschaft in Besitz zu nehmen sowie in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung tätig zu werden habe und nicht als Vertreter der Erbgemeinschaft. Des Weiteren habe der C._____ bewusst sein müssen, dass Art und Umfang der Dienstleistungen, die sie I._____ als Erbschaftsverwalter würden aktiv anbie- ten dürfen, durch die sehr eingeschränkten Aufgaben einer solchen Erbschaftsverwaltung begrenzt sein müssten. Nach den Akten habe I._____ nie im eigenen Namen unter An- gabe seiner Funktion als Erbschaftsverwalter im Nachlass der Mutter des Beschwerdeführers eine Kundenbeziehung mit der C._____ eröffnet und, dabei die Erbschaft in Besitz neh- mend, das Vermögen der Verstorbenen

dorthin transferiert. Dies wäre indes die Voraussetzung dafür gewesen, um überhaupt einen Mandatsvertrag mit der C._____ rechtswirksam abzuschliessen oder den bestehenden Mandatsvertrag C._____-P._____ zu kündigen. Entsprechende Handlungen im Namen der Erbengemeinschaft hätten hingegen keine Rechtswirksamkeit entfalten können, sondern hätten lediglich zu nichtigen Absprachen und Verträgen geführt.

E. 5.2

Das bestehende Anlageberatungsmandat C._____ P._____ sei für eine Erbschaftsverwaltung geeignet gewesen, was auch der interne Wirtschaftsprüfer der Staatsanwaltschaft festgestellt habe. Auch habe dieser berechtigte Zweifel daran geäussert, ob ein C._____ Q._____ Vermögensverwaltungsmandat für eine Erbschaftsverwaltung wirklich geeignet sei. I._____ habe zudem selber angegeben, am bisherigen Mandat nichts ändern zu wollen. Die Aktenlage lasse damit einzig den Schluss zu, dass ein Umstieg von einem Anlageberatungsmandat auf ein Vermögensverwaltungsmandat von S._____ mit Telefonaten vom 7. Januar 2022 und vom 10. Januar 2022 aktiv ins Spiel gebracht worden sein müsse. Zugleich habe er es unterlassen, den Pflichten aus Art. 398 Abs. 2 OR bzw. aus Art. 8-16 FIDLEG (Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen) und Art. 7-19 FIDLEV (Verordnung über die Finanzdienstleistungen) gehörig nachzukommen. I._____ habe in der Folge am 13. Januar 2022 nicht in eigenem Namen, sondern in angeblicher Vertretung der Erbengemeinschaft von J._____ den Vertrag unterzeichnet, ohne dass sich daraus irgendeine Rechtswirksamkeit hätte entwickeln können. Erschwerend sei zudem, dass die C._____ für I._____ als Erbschaftsverwalter kein inhaltlich korrektes Kundenprofil im Sinne von Art. 10 in Verbindung mit Art. 11 FIDLEG erstellt habe, welches über die objektive und subjektive Risikofähigkeit des Kunden Auskunft gegeben hätte.

E. 5.3

Sodann hätten T._____ oder andere vom ihm entsprechend instruierte Personen ohne jeglichen Rechtsgrund die Edelmetall- und Wertschriftenbestände auf ein anderes Portfolio transferiert und dieses bis auf 5 Aktien der R._____ AG vollständig liquidiert. Dies gehe im Rahmen einer Erbschaftsverwaltung nach Art. 554 ZGB, in der die Erbschaft auch im Bestand erhalten werden müsse, unter keinen Umständen an, auch wenn T._____ gemäss eigener Angabe dazu angeblich verpflichtet gewesen sei und sich stets im Rahmen der Richtlinien des W._____ der C._____ bewegt habe. Diesbezüglich handle es sich um eine völlig unsubstanzierte Parteibehauptung, zumal eine formelle Befragung nicht stattgefunden habe.

Seite 9/14

E. 5.4

Der Beschuldigte, S._____ und T._____ und/oder weitere von ihnen instruierte Personen hätten ab dem 18. Januar 2022 die im Rahmen der Bankbeziehung periodisch erhobenen Gebühren, die sog. Produktkosten und die versteckten Transaktionskosten massiv erhöht; dies zuzufolge der Nichtigkeit des am 13. Januar 2022 unterzeichneten C._____ Q._____ Vertrages allerdings ohne gültigen Rechtsgrund. Zudem hätten T._____ und/oder andere von ihm instruierte Personen im betreffenden Portfolio übermässig viele und für die Kundschaft finanztechnisch bestenfalls sinnlose Transaktionen vorgenommen. Damit hätten sie selbst dann, wenn ein rechtswirksamer Vermögensverwaltungsvertrag des Typs C._____ Q._____ vorgelegen hätte, dessen Eigentümer treuwidrig am

Vermögen ge- schädigt. Es sei mutmasslich nur um das Generieren transaktionsabhängiger Rücknahmege- bühren und/oder um das Generieren von neuen transaktionsabhängigen Einstiegskosten ge- gangen. Der Grund für die vielen, für den Kunden finanztechnisch offenkundig unsinnigen und unvorteilhaften Transaktionen habe darin gelegen, dass die C._____ an jeder dieser Transaktion verdient habe, was vom internen Wirtschaftsprüfer der Staatsanwaltschaft völlig ignoriert worden sei.

E. 6

Nach Auffassung des Beschwerdeführers hätten der Beschuldigte, sein Teamleiter S._____ und der Porfoliomanager T._____ sowie allenfalls die C._____, insbesondere den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung und allenfalls denjenigen des Betrugs erfüllt. Zudem stellt sich der Beschwerdeführer – mit kurzer Begründung – auf den Standpunkt, dass mutmasslich auch die Tatbestände der Veruntreuung und der Urkundenfäl- schung erfüllt sein könnten (act. 1 S. 37 und S. 41).

E. 6.1

Der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer aufgrund des Gesetzes oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen ge- schädigt wird. Die Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verlet- zung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer, aber auch bezüglich spezifischer Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. Geschäftsherrn treffen. Die Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger Stellung im Interes- se eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Ge- schäftsführer ist auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und ihm nicht formell ein- geräumt worden ist. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrig- keit des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusam- menhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvor- satz genügt, wobei an dessen Nachweis angesichts der relativen Unbestimmtheit des objek- tiven Tatbestandes hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. BGE 142 IV 346 E. 3.2 m.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1016/2015 vom 26. Januar 2017 E. 3.3.3 und 6B_85/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 4.3; je m.H.).

E. 6.2

Einen Betrug gemäss Art. 146 StGB begeht, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig in die Irre führt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Arglistig wird das täuschende Verhal-

Seite 10/14 ten des Täters zum einen durch die Verwendung von betrügerischen Machenschaften oder Kniffen, wenn also die Täuschung durch zusätzliche Massnahmen unterstützt wird, oder wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, in welchem mehrere aufeinander abge- stimmte Lügen den Getäuschten in die Irre führen sollen. Nach der Rechtsprechung können aber auch einfache Lügen arglistig sein, wenn sie nicht ohne besondere Mühe überprüfbar sind, wenn dem Getäuschten die Überprüfung nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder wenn er aufgrund

besonderer Umstände damit rechnet, der Getäuschte werde von einer Überprüfung absehen. Hätte sich das Opfer mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst schützen und den Schaden durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht vermeiden können, so scheidet Arglist aus (BGE 135 IV 76 E. 5.2 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2020 vom 8. Januar 2021 E. 4.2 m.H.).

E. 6.3

Den Tatbestand der Veruntreuung nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB erfüllt, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Die tatbestandsmässige Handlung besteht in einem Verhalten, durch das der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln. Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 143 IV 297 E. 1.3 m.H.).

E. 6.4

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird unter anderem bestraft, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht.

E. 7

Vorliegend bestehen hinreichend konkrete Anhaltspunkte für ein deliktisches Verhalten des Beschuldigten und allfälliger weiterer Personen.

E. 7.1

Unbestritten ist zunächst, dass I. _____, welcher seit 1. März 2021 als Beistand von J. _____ amtierte, nach deren Tod am 29. Dezember 2021 als Erbschaftsverwalter nach Art. 554 ZGB eingesetzt wurde und die C. _____, bei welcher der Beschuldigte seit 1. Oktober 2021 zuständiger Berater für die Kundenbeziehung der Mutter des Beschwerdeführers war, tags darauf über diesen Umstand informierte. Als Erbschaftsverwalter hatte I. _____ die Befugnis, aus eigenem Recht frei und selbständig, in eigenem Namen unter Angabe seiner Funktion, jedoch auf Rechnung des Nachlasses zu handeln, soweit seine Kompetenzen reichten (Emmel/Ammann, Praxiskommentar Erbrecht, 5. A. 2023, N 17 ff.). Den Akten lässt sich nicht entnehmen und seitens der Staatsanwaltschaft wird auch nicht vorgebracht, dass I. _____, nachdem S. _____ am 7. Januar 2022 im Zusammenhang mit dem Nachlassvermögen mit ihm in Kontakt getreten ist, in eigenem Namen unter Angabe seiner Funktion als Erbschaftsverwalter eine Kundenbeziehung mit der C. _____ eröffnet hätte. Im Vertrag "C. _____ Q. _____", welchen I. _____ am 13. Januar 2022 unterzeichnet hatte, werden als Kontoinhaber die "J. _____ Erben" genannt. Die Funktion als Erbschaftsverwalter wird mit keinem Wort erwähnt (Vi act. 5/16). Welche Schlüsse daraus in zivilrechtlicher Hinsicht zu ziehen sind, kann vorliegend offen bleiben.

E. 7.2

Es steht jedoch weiter fest, dass S. _____ am 7. Januar 2022 mit I. _____ telefonierte und diesem – in Kenntnis von dessen Stellung als Erbschaftsverwalter – ein im Unterschied zum C. _____ P. _____ möglicherweise ungeeignetes C. _____ Q. _____ Ver-

Seite 11/14 mögensverwaltungsmandat (vgl. Vi act. 11/11: "Ob unter dem 'C. _____ Q. _____ Vertrag ebenfalls das Ziel des Erhalts des Nachlasses im Sinne von Art. 554 ZGB erfüllt wurde, stelle ich [der Wirtschaftsprüfer der Staatsanwaltschaft] teilweise in Frage.") angeboten hat. Wie der Wirtschaftsprüfer der Staatsanwaltschaft in seinem Bericht vom 25. Juli 2024 feststellte, zeigten die Einvernahme von I. _____ und die schriftlichen Aussagen der C. _____ ferner, dass zwischen den Vertragsparteien kein transparenter Informationsaustausch stattgefunden habe (vgl. Vi act. 11/13). Es liegen somit konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der Informations- und Aufklärungspflichten gemäss FIDLEG vor (vgl. Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 lit b FIDLEG). Wer vorliegend für die Erfüllung dieser Pflichten zuständig gewesen wäre, wurde im Untersuchungsverfahren nicht geklärt. Sodann bestehen nach den Akten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der offenbar als Investor im Finanzbereich wenig erfahrene I. _____ durch das Verhalten von S. _____ in seiner irrigen Auffassung bestärkt worden sein könnte, es bleibe alles beim Alten und der neue Vermögensverwaltungsvertrag trage nur den neuen Gegebenheiten (Übergang von einer Beistandschaft zu einer Erbschaftsverwaltung) Rechnung (vgl. dazu Vi act. 22/5 Ziff. 26 ff.). Schliesslich ergibt sich aus den Akten auch nicht, dass I. _____ vor der Unterzeichnung des neuen Mandats am 13. Januar 2022 (Vi act. 5/21) über die Kostenfolgen bei einem Wechsel von C. _____ P. _____ auf C. _____ Q. _____ im Sinne von Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 FIDLEG informiert worden wäre. Auch hier ist nicht geklärt, in wessen Zuständigkeitsbereich eine solche Aufklärung fällt.

E. 7.3

Unbestritten ist weiter, dass der zuständige Portfoliomanager T. _____ und/oder andere von ihm beauftragte Personen in der Folge ab 18. Januar 2022 die Edelmetall- und Wertchriftenbestände bis auf 5 Aktien der R. _____ AG vollständig liquidierten und dabei zahlreiche Transaktionen (rund 150 in 15 Monaten) ausführten. Dies allein dürfte schon dem Zweck der Erbschaftsverwaltung zuwiderlaufen, die Erbschaft im Bestand und möglichst in natura zu erhalten. Dazu kommen im Vergleich zum Mandat C. _____ P. _____ deutlich erhöhte Gebühren, insbesondere die periodische Vermögensverwaltungsgebühr und die sogenannten Produktkosten. Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft trifft es nicht zu, dass der interne Wirtschaftsprüfer keine indirekten Gebühren eruiieren konnte (vgl. E.

E. 7.4

Soweit die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zum Schluss kommt, es fehle mit Blick auf Art. 29 StGB bereits an einer Geschäftsführerstellung des Beschuldigten, weshalb der Tatbestand von Art. 158 StGB nur schon deshalb nicht erfüllt sein könne (act. 1/1 E. 4.3 f.), ist schliesslich Folgendes festzuhalten: Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft kann nicht von vornherein und ohne nähere Klärung der Stellung des Beschuldigten gesagt werden, dass ihm keine Kompetenzen betreffend die effektive Verwaltung des Portfolios zukamen, war er doch gerade der Kundenberater und damit erste Ansprechperson für den Erbschaftsverwalter. Doch selbst wenn dies zutreffen würde, können Personen, welche nicht unter die in Art. 29 StGB genannten Kategorien fallen, wegen Teilnahme am betreffenden Sonderdelikt strafbar sein (vgl. Weissenberger, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 29 StGB N 17). Die Staatsanwaltschaft führte denn auch selber aus, dass S. _____ den Wechsel initiiert und veranlasst habe.

Wenn dann wäre – nach Auffassung der Staatsanwaltschaft – er für den Wechsel verantwortlich zu machen (vgl. act. 1/1 E. 4.4). Eine Teilnahme wäre damit nicht ausgeschlossen.

E. 7.5

Im Zusammenhang mit dem Betrugsvorwurf bestehen auch Anhaltspunkte dafür, dass ein arglistiges Verhalten gegeben sein könnte. Diese liegen etwa darin, dass der Beschuldigte und allenfalls weitere Beteiligte einer gesetzlichen Aufklärungspflicht nach FIDLEG/FIDLEV unterstehen und die C. _____ das Vermögen von J. _____ vor dem (vermeintlichen) Wechsel auf C. _____ Q. _____ bereits acht Jahre verwaltete, was ein bestimmtes Vertrauensverhältnis begründete. Entsprechend musste I. _____ bei der Unterzeichnung am 13. Januar 2022 keinen Grund zur Annahme haben, dass das neue Vermögensverwaltungsmandat nicht für eine Verwaltung des Nachlasses gemäss Art. 554 ZGB geeignet sein könnte, zumal in beiden Verträgen (C. _____ P. _____ und C. _____ Q. _____) das Risiko als "moderat" deklariert wurde. Auch hier ist nicht geklärt, wem allenfalls welche Aufklärungspflichten zukamen.

E. 7.6

Wie ausgeführt (vgl. vorne E. 7.3) liegen Hinweise dafür vor, dass im Zusammenhang mit dem nicht rechtswirksam zustande gekommenen C. _____ Q. _____ Vermögensverwaltungsmandat (vgl. vorstehend Erwägung 6.4.1) Gebühren zu Lasten dieses Portfolios erhältlich gemacht wurden. Die Staatsanwaltschaft wird somit auch zu prüfen haben, ob der Tatbestand der Veruntreuung bzw. eine Teilnahme daran gegeben sein könnte. Des Weiteren liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte und allenfalls weitere Personen durch die mutmassliche, in der angefochtenen Verfügung nicht thematisierte inhaltlich unrichtige Erstellung eines Kundenprofils (vgl. vorne E. 5.2), auch den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt haben könnten.

E. 7.7

Unter diesen Umständen kann nicht von vornherein gesagt werden, dem Beschuldigten könne im Rahmen des (vermeintlichen) Wechsels von C. _____ P. _____ auf C. _____ Q. _____ betreffend den Nachlass der Mutter des Beschwerdeführers ein strafrechtlich re-

Seite 13/14 levantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Jedenfalls erweist sich die Beweis- und Rechtslage als zweifelhaft, sodass die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten nicht eingestellt werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat die Untersuchung weiterzuführen und insbesondere die Kompetenzen und Pflichten des Beschuldigten als verantwortlicher Kundenberater abzuklären. Dabei wird – insbesondere unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer am 10. Februar 2025 gestellten Beweisanträgen (Vi act. 4/14 ff.) – zu prüfen sein, ob neben dem Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB allenfalls auch der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB sowie die Tatbestände der Veruntreuung und der Urkundenfälschung bzw. eine Teilnahme daran gegeben sein könnten. Die Beschwerde erweist sich somit im Hauptpunkt als begründet und ist gutzuheissen.

E. 7.8

Darüber, ob ein Strafverfahren gemäss dem Antrag Ziff. 2 des Rechtsbegehrens allenfalls auf weitere Personen auszudehnen sein wird, oder ob am Ende gemäss Art. 102 Abs. 1

StGB gar die C._____ AG strafrechtlich verantwortlich sein könnte, wird die Staatsanwaltschaft im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens zu befinden haben, betrifft die Einstellungsverfügung vom 19. Februar 2025 doch lediglich den Beschuldigten. Schliesslich ist auf Antrag Ziff. 4 des Rechtsbegehrens nicht einzutreten. Der Erlass von Weisungen im Hinblick auf die weitere Gestaltung der Untersuchungsführung, die mit dem Anfechtungsobjekt der Beschwerde nicht in einem direkten Zusammenhang stehen, ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Beschwerdeinstanz ist nach der gesetzlichen Konzeption nicht eine Art "Ersatz-Untersuchungsbehörde", welche – über die Gegenstand der Beschwerde bildenden Entscheide oder Verfahrenshandlungen hinaus – auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung gestaltend Einfluss nimmt (vgl. Guidon, Basler Kommentar, 3. A 2023, Art. 397 StPO N 6b). Nach dem Gesagten erübrigt es sich auf den im Beschwerdeverfahren gestellten Editionsantrag des Beschwerdeführers einzugehen (vgl. act. 6).

E. 8

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und der Beschwerdeführer ist für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Nachdem keine Kostennote vorliegt, ist der notwendige Aufwand – unter Berücksichtigung, dass die 42-seitige Beschwerdeschrift im Verhältnis zum notwendigen fallbezogenen Aufwand lang ausgefallen ist und diverse Wiederholungen aufweist – auf rund zehn Stunden festzulegen, wobei der Stundenansatz CHF 220.00 beträgt (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 AnwT). Hinzu kommt eine Auslagenpauschale von 3 % (§ 25 Abs. 2 AnwT). Zur Parteien-tschädigung ist mangels eines Antrags keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Weisung des Obergerichts über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 29. Juli 2015).

Seite 14/14 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.